

**Benutzerordnung
öffentlicher Spiel- und Bolz- und Skateplätze in der Gemeinde Stetten am kalten Markt
vom 22.01.2013**

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze, Bolz- und Skateplätze

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Zweckbestimmung
 - § 3 Benutzungsrecht
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Benutzungsregeln
 - § 6 Ordnungswidrigkeiten
 - § 7 Inkrafttreten
-

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am kalten Markt am 21.01.2013 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Stetten am kalten Markt stellt ihren Einwohnern Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze und die Bolzplätze sowie Abenteuerspielplätze.

(2) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Stetten am kalten Markt dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt/Gemeinde.

§ 3 Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet.

Die Benutzung der Beachvolleyballfelder, Streetballfelder und Eislauffläche sowie der Bolz- und Skateplätze obliegt keiner Altersbegrenzung.

Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.

(2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.

(3) Kinderspielplätze können durch Beschluss des Gemeinderats aufgehoben werden. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.

(4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Kinderspielplätze, Bolz- und Skateplätze sind täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

§ 5 Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.

(2) Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 benutzt oder betreten werden.

(3) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;

2. die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
Ausgenommen sind Fahrzeuge, die der Pflege der Anlage dienen.

3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;

4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;

5. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;

6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;

7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,

8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;

9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben.

10. Materialien aller Art zu lagern;

11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;

12. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen oder zu rauchen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Öffnungszeiten (§ 4) oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5) verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs.2 GO i.V. mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €, geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die öffentlichen Kinderspielplätze vom 13.3.1979 außer Kraft.

Stetten am kalten Markt, 22. Januar 2013

Hipp, Bürgermeister

